

Liebe Leserin, Lieber Leser,

wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Informationsdienst.

Heute übersenden wir Ihnen wieder unsere monatlichen Informationen zu den verschiedensten Themen rund um das Forderungsmanagement. Wünsche und Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

Ihr Service-Team der  Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH.

Themen dieser Ausgabe

- [Steuern und Finanzen](#)
Geschäftsunterlagen: Was darf entsorgt werden
- [BDIU Umfrage der Inkassobranche](#)
Handwerk leidet unter schlechter Zahlungsmoral und Kreditproblemen
- [Kreditvergabe](#)
KfW weitet Finanzierungsoptionen für den Mittelstand aus
- [ADF-NewsTicker](#)
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständischen Betrieb

Weitere News und Informationen finden Sie in unserem [Info-Pool](#) unter www.adf-inkasso.de,
in unserem [Newsletter-Archiv](#) finden Sie die vorherigen Ausgaben.
- [Steuern und Finanzen](#)
Geschäftsunterlagen: Was darf entsorgt werden?

Steuerbelege mit zehnjähriger Aufbewahrungspflicht des Geschäftsjahres 1999 beziehungsweise mit sechsjähriger Aufbewahrungspflicht des Geschäftsjahres 2003 dürfen nicht automatisch zum 1. Januar 2010 in den Schredder. Die zehnjährige Frist beginnt mit Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzten Eintragungen in die Buchhaltung gemacht wurden, oder zum Schluss des Jahres, in dem das Inventar, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt wurden.

Beispiel

Der Jahresabschluss des Jahres 1999 wurde im August 2000 erstellt und beim Finanzamt eingereicht. In diesem Fall sieht die Berechnung für die zehnjährige Aufbewahrungspflicht wie folgt aus:

- Beginn der Aufbewahrungsfrist: 31.12.2000
- Aufbewahrungsverpflichtung: 10 Jahre
- Erlaubte Entsorgung der Unterlagen: 1.1.2011

Praxis-Tipp

Folgende steuerlich relevante Unterlagen können ab dem 1.1.2010 vernichtet werden, wenn

- bei der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist der letzte Eintrag in den Büchern oder die Aufstellung des Jahresabschlusses im Jahr 1999 erfolgte.
- bei der 6-jährigen Aufbewahrungspflicht der letzte Eintrag in den Büchern im Jahr 2003 vorgenommen wurde.

Da Selbständige beim Betriebsausgabenabzug beziehungsweise beim Vorsteuerabzug in der Beweislast sind, sollte exakt nachgerechnet werden, wann welche Unterlagen frühestens entsorgt werden dürfen.

Tipp für das Aufbewahren im Archiv

Die Unterlagen werden meist in einem oder mehreren Räumen, die als Archiv bezeichnet werden, untergebracht.

Es empfiehlt sich, nach Jahren getrennt abzulegen und zu lagern

Um die Übersicht zu behalten, sollten in diesen Räumen keine anderen Geschäftspapiere oder Materialien gelagert werden. Da für die Geschäftsunterlagen eines jeden Geschäftsjahrs neue Aufbewahrungsfristen laufen, sollten die Unterlagen jedes Geschäftsjahrs gesondert abgelegt werden. Die Unterlagen sind daher zweckmäßigerweise zunächst nach sachlichen Gesichtspunkten in Ordnern abzuheften und dann nach Geschäftsjahren geordnet in Regalen in dem Archiv abzustellen.

Innerhalb eines Geschäftsjahrs sind die Unterlagen zweckmäßigerweise nach 10-jähriger und 6-jähriger Aufbewahrungsfrist zu unterteilen. Wie vorstehend ausgeführt, sind die meisten Unterlagen der Finanzbuchhaltung 10 Jahre lang aufzubewahren. Auch die Personalunterlagen sind zum großen Teil Belege für die Finanzbuchhaltung. Es werden daher meist nur die im Unterabschnitt "Sonstige Geschäftsunterlagen" genannten Schriftstücke unter die 6-jährige Aufbewahrungsfrist fallen.

■ BDIU Umfrage der Inkassobranche

Handwerk leidet unter schlechter Zahlungsmoral und Kreditproblemen

Der Konjunkturunbruch drückt massiv die Zahlungsmoral. Besonders betroffen ist das Handwerk. Laut der traditionellen Herbstumfrage unter den 540 Mitgliedern des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), Berlin, ist das Zahlungsverhalten der Kunden des Handwerks so schlecht wie in keiner anderen Branche – 65 Prozent der Befragten bestätigen das. Einer der wichtigsten Auftraggeber der Handwerksbetriebe sind Städte und Gemeinden. Deren Zahlungsverhalten hat sich ebenfalls massiv verschlechtert – obwohl sie selbst mehr als 12 Milliarden Euro Außenstände haben.

Zahlungsausfälle und Kreditprobleme stellen das Handwerk aktuell vor zunehmende Probleme. Dabei präsentiert sich die Branche, verglichen mit anderen Wirtschaftsbereichen, erstaunlich robust. Trotz Rezession werden die Umsätze der 966.000 vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH) vertretenen Betriebe 2009 voraussichtlich nur um etwa 2 Prozent zurückgehen. Gleichzeitig wird sich die Beschäftigung um 25.000 bis 40.000 Stellen verringern. "Die überraschend stabile Binnennachfrage und die stützenden Maßnahmen aus den Konjunkturpaketen haben dazu beigetragen, dass das Handwerk von dem schlimmen Konjunkturunbruch vergleichsweise verschont geblieben ist", so Wolfgang Spitz, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), am Donnerstag bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit dem ZDH in Berlin. "Umso gravierender sind jetzt die Probleme, die sich den Betrieben nun auf der Liquiditätsseite stellen. Denn die Zahlungsmoral der Kunden ist so schlecht wie lange nicht mehr."

Kunden im Handwerk zahlen am schlechtesten

Dies unterstreicht die aktuelle Herbstumfrage unter den Mitgliedsunternehmen des BDIU. Fast alle der befragten Inkassounternehmen berichten darin, dass Rechnungen aktuell genauso schlecht oder sogar noch schlechter als vor einem halben Jahr beglichen werden – nur vier Prozent der Umfrageteilnehmer haben eine Verbesserung beobachtet. Die am stärksten von dieser Entwicklung betroffene Branche ist demnach das Handwerk. 65 Prozent der BDIU-Mitglieder melden, dass dessen Kunden zurzeit besonders nachlässig beim Bezahlen ihrer Forderungen sind.

"Die Insolvenzgefahr im Handwerk wächst beträchtlich", warnt Spitz und fügt hinzu: "Jetzt ist effizientes Forderungsmanagement gefragt." Die Herbstumfrage zeigt den Handlungsbedarf. Laut 61 Prozent der teilnehmenden BDIU-Mitglieder sind Forderungsausfälle privater Auftraggeber aktuell der wichtigste Grund, warum Handwerker zahlungsunfähig werden. 55 Prozent nennen verspätet beglichene Forderungen der Kunden als Ursache.

Mahnwesen oft nur "mangelhaft"

Erschwerend kommt hinzu, dass das Mahnwesen vieler Handwerksbetriebe laut der BDIU-Umfrage nur ausreichend bis mangelhaft ausgestattet ist. Insbesondere kleine Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern verfügten nicht über die erforderlichen Kapazitäten, ihre Forderungen konsequent durchzusetzen. In der Umfrage bewerten 62 Prozent der Inkassounternehmen das Mahnwesen kleiner Handwerksbetriebe (ein bis zehn Mitarbeiter) mit der Note "ungenügend". Bei mittleren Handwerksbetrieben (elf bis 100 Mitarbeiter) ist es nach Einschätzung von 38 Prozent der Antwortenden "befriedigend", 37 Prozent bewerten es als lediglich "ausreichend". Nur größere Betriebe mit über 100 Mitarbeitern verfügen demnach über ein "gutes" beziehungsweise "befriedigendes" Forderungsmanagement.

"Ein professionelles Mahn- und Rechnungswesen ist entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg jeden Betriebes", so Spitz. "Das heißt: Rechnungen müssen sofort nach dem Abschluss des Auftrages gestellt werden. Wenn möglich sollte man auch Teil- oder Vorauszahlungen vereinbaren. Wird eine Forderung überfällig, ist sofortiges Mahnen geboten." Nach Erfahrung der Inkassounternehmen würden viele kleinere, insbesondere familiär geführte Betriebe häufig davor zurückschrecken, ihre Kunden zu mahnen – aus Angst, damit eine positive, oft auch durch guten persönlichen Kontakt geprägte Geschäftsbeziehung zu gefährden. "Eine solche zögerliche Haltung ist falsch", betont Spitz. Das Gegenteil sei richtig. "Ein rechtzeitiges Mahnen zeigt, dass der Handwerker es mit seiner Forderung ernst meint."

Kreditprobleme gefährden viele Betriebe

Ohnehin gebe die Liquiditätssituation vieler Betriebe aktuell Anlass zu Sorge. Vielfach verfügen Handwerker über zu wenig Eigenkapital, um etwa verspätete Zahlungseingänge ihrer Auftraggeber zu überbrücken. Laut 57 Prozent der Inkassounternehmen ist eine dünne Eigenkapitaldecke ein Grund für Handwerkerinsolvenzen. 54 Prozent führen an, dass Banken derzeit keine oder nur zögerlich Kredite geben, und die Betriebe deswegen den Gang zum Insolvenzrichter antreten müssten. "Ausreichend Eigenkapital ist wichtig, um Kreditzusagen durch die Finanzwirtschaft zu erhalten", sagt Spitz, "daher sind die Betriebe dazu angehalten, ihre Ausstattung mit Eigenmitteln nach Möglichkeit zu verbessern. Wahr ist allerdings auch, dass viele Banken die Hürden für eine Kreditvergabe inzwischen so hoch gelegt haben, dass kaum noch ein Betrieb realistisch dazu in der Lage ist, sie zu überwinden – dabei können viele Handwerker volle Auftragsbücher vorweisen."

Der Handwerksverband bestätigt diese Entwicklung. "Eine flächendeckende Kreditklemme können wir im Handwerk zwar bislang nicht feststellen", schränkt ZDH-Präsident Otto Kentzler ein. "Aber die deutlich gestiegenen Anforderungen an Kreditsicherheiten bereiten unseren Betrieben Schwierigkeiten. Das betrifft aktuell vor allem die Betriebsmittelfinanzierung. Die zusätzlichen Handlungsspielräume der Bürgschaftsbanken sind angesichts der häufig knappen Eigenkapitaldecke sehr wichtig. An die neuen Globaldarlehen der KfW knüpfen wir große Erwartungen. Bei weiter steigenden Liquiditätsproblemen werden zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen unverzichtbar sein."

Mängelrügen verzögern Zahlungseingänge

Der Hauptgrund, warum private Kunden Handwerkerrechnungen nicht bezahlen, ist Überschuldung. 62 Prozent der Inkassounternehmen melden das in ihrer Umfrage. 58 Prozent nennen unberechtigte Reklamationen, 52 Prozent führen

Arbeitslosigkeit als Grund für ausbleibende Zahlungen an. Vor allem unberechtigte Mängelrügen stellen Betriebe vor Probleme. Betroffen sind Handwerker aus den Gewerken Bau und Ausbau, die wegen strittiger Auftragsausführungen auf das ihnen zustehende Geld warten müssen. Oft landen Streitigkeiten vor Gericht – ohne dass der Betrieb einen Cent seiner berechtigten Forderung sieht. Der BDIU kritisiert das. "Die Handwerker gehen mit Materialien und ihrer Arbeitsleistung in Vorschuss gegenüber dem Auftraggeber", so Inkassopräsident Spitz. "Die Kunden befinden sich hier im Vorteil und können die Betriebe an einer empfindlichen Stelle treffen."

Hier hilft das Anfang des Jahres in Kraft getretene Forderungssicherungsgesetz. Es ermöglicht Handwerkern unter anderem schnellere Abschlagszahlungen einzufordern, schon bevor ein Werk vollständig errichtet ist. "Dieses Gesetz ist sicher nicht der von manchen erwarteten ‚große Wurf‘. Die neuen Regelungen werden ihre Wirkung jedoch nicht verfehlen, wenn sie sinnvoll eingesetzt werden", so ZDH-Präsident Otto Kentzler. Das gelte vor allem für die Sicherung des Baugeldes, die Verbesserungen bei den Abschlagszahlungen, den neu ausgestalteten Anspruch auf Sicherheitsleistungen oder die Abnahmefiktion, bei der die Abnahmeerklärung gegenüber dem Bauträger oder Generalübernehmer auch zugunsten aller Subunternehmer gilt. Kentzler: "Hier sind die Handwerksorganisationen gefordert. Wir müssen unsere Betriebe immer wieder über die rechtlichen Möglichkeiten informieren und sie zur Nutzung des zur Verfügung stehenden Instrumentariums ermuntern."

Öffentliche Hand zahlt schlechter

Ein traditionell wichtiger Auftraggeber der Betriebe vor Ort ist die öffentliche Hand, insbesondere die Kommunen. Sie bezahlen zwar in der Regel ihre Forderungen, lassen sich dafür aber immer länger Zeit. 21 Prozent der Inkassounternehmen berichten, dass öffentliche Auftraggeber jetzt nachlässiger in ihrer Rechnungstreue sind. Das ist eine weitere Eintrübung gegenüber diesem Frühjahr, als nur 12 Prozent der BDIU-Mitglieder von einem schlechteren Zahlungsverhalten der öffentlichen Hand berichteten. "Die Wirtschaftskrise ist auch eine Krise der öffentlichen Haushalte", analysiert BDIU-Präsident Spitz. So fallen etwa Einnahmen aus der Gewerbesteuer vielerorts deutlich niedriger aus als noch im vergangenen Jahr. Erst vor kurzem hatte der deutsche Städtetag gewarnt, dass die Krise im kommenden Jahr bei den Kommunen ein Defizit in Höhe von 10 Milliarden Euro verursachen könnte.

Hohe Außenstände bei den Kommunen

"Dabei schlummern in vielen Haushalten noch ungehobene Einnahmepotenziale", fügt Inkassopräsident Spitz hinzu. Allein die Außenstände der Städte und Gemeinden summieren sich nach Schätzungen des BDIU auf derzeit mindestens 12 Milliarden Euro. Spitz empfiehlt den Kommunen daher, ihr Forderungsmanagement zu professionalisieren und dabei auch auf die Unterstützung durch private Inkassounternehmen zuzugreifen. "Die aktuelle Rechtslage erlaubt das und gibt den Verwaltungen große Handlungsspielräume", so Spitz. "Es sind deutliche Mehreinnahmen möglich. Das entlastet die Bürgerinnen und Bürger vor Ort und schafft neue Spielräume für dringend notwendige Investitionen."

Inkassounternehmen könnten insbesondere beim Realisieren niedergeschlagener Forderungen konkrete Hilfe bieten. "Hier hat sich in den Verwaltungen der Begriff ‚Kellerakten‘ eingebürgert", sagt Spitz. "Das heißt: Forderungen werden nach einigen fruchtlosen Mahnungen gewissermaßen in den Keller gepackt, wo sie dann auch oft bleiben. Inkassounternehmen könnten Teile dieser offenen Forderungen in die kommunalen Kassen zurückholen. Das ist gerade bei der derzeitigen Lage der Haushalte ein Gebot der Stunde", so Spitz.

Deutliche Mehreinnahmen möglich

In ihrer Umfrage erwarten 77 Prozent der Inkassounternehmen, dass Kommunen durch externes Forderungsmanagement deutlich höhere Erfolgs- und Realisierungsquoten erzielen. 74 Prozent sagen, dass Forderungen schneller realisiert werden könnten, was wiederum die Liquidität der kommunalen Kassen deutlich verbessern würde. 69 Prozent machen zudem die Aussage, dass externes Forderungsmanagement die Personalkosten der Städte und Gemeinden reduziere.

"Die Kommunen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre finanzielle Ausstattung zu sichern oder gar zu verbessern. Außerdem sollten sie die Mittel aus den Konjunkturpaketen so verwenden, dass die Rechnungen der in diesem Zusammenhang beauftragten Handwerker und Unternehmen unverzüglich bezahlt werden. Das hilft den Betrieben, sichert Arbeitsplätze und ist im Interesse des Gemeinwohls", so Wolfgang Spitz.

Quelle: BDIU

■ **Kreditvergabe** KfW weitet Finanzierungsoptionen für Mittelstand aus

Um der Kreditklemme im Mittelstand entgegen zu wirken, hat die Bundesregierung eine Reihe von Änderungen beim KfW Sonderprogramm auf den Weg gebracht, mit der die Liquiditätsversorgung von mittelständischen Unternehmen verbessert werden soll.

Im Rahmen des Wirtschaftsgipfels am 02.12.2009 hat die Bundesregierung gemeinsam mit der KfW eine Ausweitung und Flexibilisierung des KfW Sonderprogramms beschlossen. Kernbausteine der Veränderungen sind neben Maßnahmen zur schnelleren Bereitstellung von Liquidität eine Ausweitung der Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Betriebsmittelfinanzierung, längere Laufzeiten bei Investitionskrediten und flexiblere Zinsbindungen.

Mehr Spielraum bei der Finanzierung von Betriebsmitteln

Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wird die Betriebsmittelvariante

des KfW Sonderprogramms erweitert und flexibilisiert. Danach können sich mittelständische Unternehmen mit Hilfe des KfW-Sonderprogramms schon jetzt die Finanzierung der Betriebsmittel für das gesamte Jahr 2010 sichern. Bisher konnte lediglich der aktuelle Liquiditätsbedarf beantragt werden. Hinzu kommen längere Auszahlungsfristen und größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Rückzahlung, wodurch Unternehmen eine flexible und bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Mittel ermöglicht werde.

Laufzeitverlängerung für langfristige Investitionskredite

Bei Investitionskrediten aus dem KfW-Sonderprogramm sind ab 2010 für mittelständische Betriebe längere Kreditlaufzeiten möglich. So können langfristige Investitionen künftig auch auf 20 Jahre finanziert werden. Bislang war dies nur auf 15 Jahre möglich. Zudem ist eine Verlängerung der Freijahre geplant.

Verlängerung der Zinsbindung

Um Unternehmen mehr Planungssicherheit zu ermöglichen, bietet die KfW künftig in allen Varianten des KfW Sonderprogramms eine Option für eine längere Zinsbindung der Kreditnehmer an. Bisher ist die Zinsbindung aus beihilferechtlichen Gründen bis 2012 begrenzt. Die längere Zinsbindung ist mit einem beihilfefreien Zinssatz verbunden. Die Zinssätze orientierten sich dabei dem BMWI zufolge grundsätzlich an den Kapitalmarktzinsen für die entsprechenden Laufzeiten.

Die vorbenannten Änderungen sollen im Januar 2010 umgesetzt werden. Als Starttermin ist dem BMWI zufolge der 01. Februar vorgesehen.

Quelle: BMWI

■ Ticker ■ Ticker ■ Ticker ■ Ticker

■ **Geschiedenenunterhalt: Anrechnung nicht entnommener Unternehmergewinne**

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens machte die Ehefrau eines Unternehmers u.a. Unterhaltsansprüche geltend. Sie warf ihrem Ehemann, der zu 80 Prozent Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH war, vor, er verlange gegenüber der GmbH seine Gewinnansprüche bewusst nicht in voller Höhe, um so seine Unterhaltsverpflichtungen möglichst gering zu halten. Der Mann führte unternehmerische Gründe für die Nichtauszahlung an. Das Oberlandesgericht Hamm stellte zu derartigen Fällen der Anrechnung nicht entnommener Unternehmergewinne folgende Regeln auf:

"Eine fiktive Zurechnung von nicht ausgeschütteten Gewinnen aus dem Betrieb eines Unternehmens zulasten des unterhaltspflichtigen geschäftsführenden Mehrheitsgesellschafters setzt voraus, dass dieser seine unterhaltsrechtliche Obliegenheit, zumutbare Gewinne aus dem Unternehmen zu realisieren, in vorwerfbarer Weise verletzt hat. Vorwerfbar ist das Unterlassen einer Gewinnausschüttung an die Gesellschafter nur dann, wenn der geschäftsführende Mehrheitsgesellschaftler die Grenzen seiner unternehmerischen Freiheit in einer Art und Weise überschreitet, die dem Unterhaltsgläubiger, unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Mitgesellschafter und der Interessen der Unterhaltsberechtigten auf dauerhafte Sicherstellung ihres Unterhalts, nicht zumutbar ist. Bei der Zumutbarkeitsabwägung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen."

Quelle: OLG Hamm, AZ: 2 UF 43/08

■ **Haftung des Mitdarlehensnehmers**

Wer als Angehöriger eine Bürgschaft oder eine sonstige Mithaftung für einen Bankkredit eingeht und aufgrund seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse mit der eingegangenen Verpflichtung in eklatanter Weise überfordert ist, hat vor Gericht gute Chancen, dass der Bürgschaftsvertrag für sittenwidrig und damit unwirksam erklärt wird. Diese Möglichkeit besteht jedoch dann nicht, wenn der Angehörige rechtlich als Mitdarlehensnehmer mit einem Eigeninteresse an der Kreditgewährung anzusehen ist. Der Bundesgerichtshof zeigt die dabei entstehenden Beweisfragen auf.

Die kreditgebende Bank muss grundsätzlich darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen für eine echte Mitdarlehensnehmerschaft vorliegen. Spricht hierfür der Wortlaut des vorformulierten Darlehensvertrags, hat der Schuldner nach den Regeln über die sekundäre Darlegungslast darzutun, dass er nicht das für eine Mitdarlehensnehmerschaft notwendige Eigeninteresse an der Kreditaufnahme besaß. Der vorliegende Prozess ging zu Ungunsten der (mittlerweile geschiedenen) Ehefrau eines Handwerkers aus, die einen für den Betrieb abgeschlossenen Kreditvertrag als "2. Kreditkonto-Inhaber (Ehegatte)" unterschrieben hatte. Sie konnte nicht nachweisen, dass die Kreditaufnahme nicht auch in ihrem eigenen Interesse erfolgt war.

Quelle: BGH, AZ: XI ZR 454/07

■ **Unbefristeter Unterhalt nach langer Ehezeit und schwerer Erkrankung**

Eine Ehefrau muss eine Befristung ihrer nahehelichen Unterhaltsansprüche nicht hinnehmen, wenn sie nach 26-jähriger Ehe, während der sie den Haushalt versorgt und vier gemeinsame Kinder großgezogen hat, an Krebs erkrankt und dadurch zu 100 Prozent erwerbsunfähig wird. Der Bundesgerichtshof lehnte einen Antrag des Ehemanns, eines Beamten mit monatlichen Nettobezügen von ca. 2.500 Euro, auf Befristung des zuletzt geschuldeten Unterhalts von monatlich 102 Euro nun in letzter Instanz ab. In diesem Fall gebieten es die von der Ehefrau für die Familie erbrachte Leistung und die über das Übliche hinausgehende naheheliche Solidarität, ihr einen unbefristeten Unterhaltsanspruch zuzuerkennen.

Quelle: BGH, AZ.: XII ZR 111/08